



## Beschlussvorlage

BV0139/2021

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		11.11.2021
Hauptausschuss		16.11.2021
Stadtverordnetenversammlung		07.12.2021

**Einreicher: Bürgermeister**  
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

**Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2022 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2020 (Anlage 1) sowie das Ergebnis der Kalkulation für das Jahr 2022 (Anlage 2),
2. die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

##### **1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation**

Gem. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Benutzungsgebühren regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Ergebnisse der Nachkalkulation der Gebühren des Vorjahres als auch die für die Erbringung der Leistungen anfallenden Aufwendungen der Stadt zu berücksichtigen.

##### **1.1. Nachkalkulation 2021**

In Vorbereitung der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2022 wurden die Gebühren für das Jahr 2020 nachkalkuliert. Gem. § 49a Abs. 6 BbgStrG dürfen von den Kosten, die für die Straßenreinigung und den Winterdienst entstehen, 75 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Die restlichen 25 % sind durch die Stadt zu tragen. Bei einer optimalen Ausschöpfung der maximal umlegbaren Kosten (75 % der Gesamtkosten) beträgt der Kostendeckungsgrad somit 100 %.

Sofern bei der Nachkalkulation in der Gesamtheit Kostenüberdeckungen festgestellt werden, **müssen** diese entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden, Unterdeckungen **können** ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum der Stadt Hennigsdorf beträgt 1 Jahr. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der Nachkalkulation 2020 ggf. in die Kalkulation für 2022 mit einfließen müssen.

Bei der Nachkalkulation der Gebühren für 2020 wurde ermittelt, dass der Kostendeckungsgrad 99,24 % beträgt. Dies bedeutet eine geringe Unterdeckung **von 0,76 % und entspricht 6.100,81 EUR (siehe Anlage 1)**.

Diese Unterdeckung fließt **nicht** bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2022 ein.

### **1.2. Anpassung der Selbstkostenpreise der Stadtservice GmbH**

Für die Stadt Hennigsdorf erbringt die Stadtservice Hennigsdorf GmbH die Reinigungsleistungen. Grundlage der Beauftragung ist der Beschluss BV0158/2002 (Übertragung der Aufgabenwahrnehmung von Stadtdienstleistungen an die Stadtservice Hennigsdorf GmbH) der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2002. Der auf dieser Basis abgeschlossene Vertrag läuft gegenwärtig bis zum 31.12.2022 und verlängert sich optional um weitere 5 Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien 9 Monate zum Ende des letzten Vertragsjahres kündigt.

Entsprechend dieses Vertrages hat die Stadtservice Hennigsdorf GmbH das Recht der Nachkalkulation für die Stadtdienstleistungen. Basis für die Nachkalkulation sind die angefallenen Selbstkosten. Zur Ermittlung des jährlichen Gesamtaufwandes für den Winterdienst wird vertragsgemäß die durchschnittliche Anzahl der Einsätze der letzten 5 Jahre herangezogen. Dieser Durchschnittspreis ist vertraglich als Selbstkostenfestpreis für 5 Jahre vereinbart und unterliegt erst zum 01.01.2023 wieder einer Anpassung. Bis dahin sind vertragsgemäß die Ansätze von 2018 zu verwenden, unabhängig von den tatsächlich gefahrenen Winterdiensttouren.

Für den betroffenen Kalkulationszeitraum 2022 haben sich die Selbstkostenpreise für die Straßenreinigung gegenüber 2021 erhöht und stellen sich wie folgt dar:

- Der Selbstkostenpreis für die Straßenreinigung erhöht sich von 0,142 EUR/lfm (netto) auf 0,185 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf den Fahrbahnen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf Gehwegen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).

Der Anstieg des Selbstkostenpreises der Firma Stadtservice Hennigsdorf GmbH um ca. 30 % (2022 gegenüber 2021) für die Straßenreinigung resultiert vor allem aus dem Anstieg der Personalkosten in der unteren Lohngruppe auf 13,00 EUR (Mindestlohn entsprechend Brandenburgischem Vergabegesetz) sowie in den anderen Lohn- und Gehaltsgruppen um durchschnittlich 15%. Weitere Gründe für den Anstieg der Selbstkosten im Bereich der Straßenreinigung ergeben sich aus der genaueren Zuordnung der Verwaltungskosten sowie der Kosten für Technik und Personals auf die einzelnen Stadtdienstleistungsbereiche (u.a. Straßenreinigung, Grünflächenpflege, Friedhofsbewirtschaftung) Der größte Anteil der umlagefähigen Kosten für Verwaltung und Technik ist dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnen. Das Ergebnis der Kalkulation der Selbstkostenpreise der Stadtservice Hennigsdorf GmbH ist Grundlage der Gebührenkalkulation der Straßenreinigung ab 01.01.2022.

## **2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Straßenreinigungsgebühren 2021 zu 2022**

### **2.1. Veränderungen bei den Gebührensätzen**

Die Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2022 ergab in den Reinigungsklassen 2 - 6a Erhöhungen zwischen 0,64 und 1,95 EUR/lfm/Jahr gegenüber dem Jahr 2021 (**siehe Anlage 2**). In den Reinigungsklassen 3 und 5 sind dabei die größten Gebührenerhöhungen (19,46% bzw. 25,98%) zu verzeichnen. Hier wirkt sich zusätzlich (neben der allgemeinen Kostensteigerung) ein erhöhter Reinigungsaufwand (künftig eine weitere zusätzliche Reinigungstour), resultierend vor allem durch gestiegenes Laubaufkommen gebührenerhöhend aus. In der Reinigungsklasse 1 gibt es eine Gebührenerhöhung von 9,85 EUR/lfm, die sich ebenfalls aus einem steigenden Verschmutzungsgrad und dem damit verbundenen zusätzlichen Reinigungsaufwand ergibt.

In den Reinigungsklassen 7 (nur Winterdienst Gehweg) und 8 (nur Winterdienst Fahrbahn) reduzieren sich die Gebühren hingegen leicht um 0,04 EUR lfm. Diese Reduzierungen resultieren

aus Veränderungen der umlagefähigen Frontmeter (Erhöhung) bei gleichbleibenden Winterdienstgesamtkosten.

Die Veränderung der Gebühren in allen Reinigungsklassen hängt zudem auch mit der Veränderung bzw. Fortschreibung der umlagefähigen Frontmeter und dem angesetzten Verwaltungsaufwand **nach** der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2020 zusammen.

Eine beispielhafte Darstellung für die tatsächlichen Auswirkungen der oben beschriebenen veränderten Gebührensätze auf die GrundstückseigentümerInnen bzw. MieterInnen ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

## **2.2. Veränderte Zuordnung einzelnen Straßen zu den Reinigungsklassen**

Die Firma Stadtservice überprüft zum einen fortlaufend den tatsächlichen Reinigungsaufwand in den einzelnen Straßen. Zum anderen werden am Ende des Jahres der Stadt die zusätzlich erforderlichen Reinigungstouren (vor allem für Laubentsorgungen) in Rechnung gestellt. Die Kosten für diese zusätzlich zu erbringenden Reinigungstouren fließen in die Nachkalkulation mit ein und geben gleichzeitig Anlass, die betreffenden Straßen anderen Reinigungsklassen zuzuordnen.

In einigen Straßen gibt es – z. B. geschuldet durch das Wachstum der Bäume – einen gestiegenen Verschmutzungsgrad (insbesondere erhöhtes Laubaufkommen). In anderen Straßen hat sich der Verschmutzungsgrad hingegen im Vergleich zu den Vorjahren verringert, sodass die Straßen Reinigungsklassen mit geringerem Reinigungsaufwand zugeordnet werden können (z. B. Am Alten Walzwerk, in den Vorjahren war die Verschmutzung mit herumliegendem Müll extrem, dies hat sich normalisiert).

Entsprechend des geänderten Reinigungsaufwandes einzelner Straßen erfolgte im Zuge der Neukalkulation dann die Neuzuordnung in die entsprechende Reinigungsklasse.

## **3. Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung**

### **3.1. Redaktionelle Änderungen**

- Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel
- In § 5 (1) erfolgte die Umstellung des Satzungstextes auf eine geschlechterneutrale Formulierung
- In § 5 (2) erfolgte die Umformulierung von „als Gesamtschuldner“ in „gesamtschuldnerisch“

### **3.2. Inhaltliche Änderungen**

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende inhaltliche Änderungen im Satzungstext vorgenommen:

- § 3: Reinigungsklasse
  - Aktualisierung der Anzahl der zusätzlichen Reinigungstouren
- § 4: Gebührensatz
  - Aktualisierung der Gebührensätze sowie deren Zusammensetzung entsprechend der Neukalkulation für das Veranlagungsjahr 2022
- Anlage
  - Aktualisierung/ Neuordnung Straßenverzeichnis entsprechend geändertem Reinigungsaufwand einzelner Straßen

## **II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen**

BV 0112/2020 – „Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2021 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung“ vom 09.12.2020

III. Finanzielle Auswirkungen  ja  nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung:  Zuschüsse (Z)  Investitionen (I)  
 Erträge (E)  Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2021	2022	2023	2024
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2021	2022	2023	2024
54501.524105	A	1.356.000,00 EUR			
54501.432101	E	840.000 EUR			

Deckung:  planmäßig  überplanmäßig  außerplanmäßig

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge      | <input type="checkbox"/> Mindererträge      |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwendungen | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen |

**Anlagen:**

- Anlage 1 Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2020
- Anlage 2 Ergebnis der Kalkulation 2022 im Vergleich mit den Vorjahren
- Anlage 3 Straßenreinigungsgebührensatzung einschl. Straßenverzeichnis
- Anlage 4 Synopse - Vergleich Straßenreinigungsgebührensatzung 2021 zu 2022
- Anlage 5 Musterrechnung für ausgewählte Grundstücke

Hennigsdorf, 02.11.2021

gez. Th. Günther  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister